

Erzieherisches Einwirken in Vernehmungen von minderjährigen Beschuldigten

Tertiärpräventive Möglichkeiten der polizeilichen Jugendsachbearbeitung

Mascha Körner, Paula Dobraszkiwicz & Theresa Lemme

Im Beitrag wird der Blick auf (tertiär)präventive Einwirkungsmöglichkeiten auf minderjährige Beschuldigte im Rahmen polizeilicher Vernehmungen gerichtet. Basierend auf Interviewergebnissen aus dem Teilvorhaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI) im BMBF-geförderten Verbundprojekt „Befragungsstandards für Deutschland“ (BEST) wird dafür sowohl die berufliche Haltung in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung vor dem Hintergrund des in § 2 JGG beschriebenen erzieherischen Auftrags analysiert und systematisiert, zeitgleich werden aber auch die vielfältig verstandenen Möglichkeiten des erzieherischen Einwirkens und deren praktische Ausgestaltung aus der Perspektive erfahrener Jugendsachbearbeiter:innen vertiefend betrachtet.

Erzieherischer Gedanke im Jugendstrafrecht als Tertiärprävention

Die Anwendung des Strafrechts bei Jugendlichen und Heranwachsenden soll vorrangig erneute Straftaten verhindern und zur Erreichung dieses Zieles erzieherisch wirksam sein (gem. § 2 Abs. 1 JGG; s. auch Dollinger & Schmidt-Semisch 2009, S. 11 ff.; Deutscher Bundestag 2008, S. 3; Pruin 2010, S. 353 f.). Hier steht also der Erziehungsgedanke als oberste Prämisse – das Jugendstrafrecht gilt insofern, im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, als täterorientiert anstatt tatorientiert. Es besteht vor diesem Hintergrund u. a. die Möglichkeit, das Strafverfahren bei jugendtypischem Fehlverhalten gem. §§ 45, 47 JGG frühzeitig einzustellen, um damit z. B. Stigmatisierung durch negative Rechtsfolgen zu vermeiden (Scheffler 2010, S. 24; Baier 2020, S. 18 f.; Palmowski 2019, S. 21 f.). Diese Vorgehensweise wird als Diversion bezeichnet, also als Umleitung des formellen strafrechtlichen Verfahrens hin zur informellen Erledigung dessen (Scheffler 2010, S. 24; Spiess 2012, S. 441 f.; Adams-Klose et al. 2017, S. 6). Hierbei kann bereits die Staatsanwalt-

schaft von der Strafverfolgung absehen, wenn diese nicht angemessen scheint, erzieherische Maßnahmen bereits stattgefunden haben oder diese noch stattfinden werden (gem. § 45, Abs. 2, S. 2 JGG). In diesem Rahmen wird zum Beispiel das Unrechtsbewusstsein gefördert oder auch eine gezielte Wiedergutmachungsleistung mit dem Ziel vereinbart, einen Ausgleich mit den Verletzten anzustreben. Bereits in der Phase der polizeilichen Ermittlungsarbeit spielt der Erziehungsgedanke eine wesentliche Rolle (Eisenberg 1999, S. 5; Elsner 2008, S. 93): So stellt ein erzieherisches Gespräch im Rahmen der Vernehmung auch bereits eine erzieherische Maßnahme dar. Darin wird neben dem Unrechtsgehalt der Tat auch thematisiert, ob sich die beschuldigte und geständige Person bei dem Opfer entschuldigt oder anderweitig Schadensersatz geleistet hat (LKA NI 2016, S. 14; Elsner 2008, S. 87). Zusätzlich werden sanktionierende Maßnahmen seitens der Eltern und/oder der Schule erfragt (ebd.). Die Erkenntnisse aus dem erzieherischen Gespräch wie auch die Reaktion auf dieses werden anschließend aktenkundig gemacht und der Staatsanwaltschaft übermittelt (vgl. ebd.), auch zum Zweck der Prognose des zukünftigen (Fehl-)Verhaltens

der Jugendlichen. Seine rechtliche Grundlage findet das erzieherische Gespräch u. a. in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen sowie in den Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien) für Niedersachsen, in denen als Ziel des erzieherischen Gespräches genannt wird, dass die beschuldigte und geständige minderjährige Person „zu der Einsicht gelangt, dass ihr Verhalten nicht richtig war“ (MJ/MI/MS 2019, 2.1.2). Dabei solle sichergestellt sein, dass im Gespräch das Alter und die Persönlichkeit der Jugendlichen berücksichtigt werden und nur besonders befähigte polizeiliche Sachbearbeitende das erzieherische Gespräch durchführen (ebd.). Für Niedersachsen existiert darüber hinaus ein vom Landeskriminalamt konzipierter Leitfaden für die Durchführung des erzieherischen Gespräches.

Der erzieherische Kerngedanke, der in der Jugendsachbearbeitung leitend ist, basiert auf der in kriminologischen Studien vielfach nachgewiesenen Annahme, dass es sich bei den Straftaten von Minderjährigen oftmals um jugendtypische, einmalige und episodenhafte Verhaltensweisen handelt, die mit zunehmendem Alter abklingen (Scheffler 2010, S. 9; Dollinger & Schmidt-Semisch 2009, S. 11 ff.; Boers et al. 2009, S. 5; Kunz 2011, S. 119; Bliesener, Kindlein, Riesner, Schulz & Thomas 2010, S. 7 f.). Gleichzeitig kann abweichendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen aber auch Ausdruck ernstzunehmender Problemlagen beispielsweise im sozialen Umfeld oder mit Blick auf die Einstellung und Werthaltungen der Jugendlichen sein (Lösel & Bliesener 2003, S. 16; Baier & Pfeiffer 2011, S. 171 f.). Maßnahmen wie das erzieherische Gespräch in der polizeilichen (Erst-)Vernehmung können

Projekt ‚Befragungsstandards für Deutschland‘ (BEST)

Förderprogramm

Forschung für die zivile Sicherheit, Bekanntmachung „Anwender – Innovativ“

Gesamtzuwendung

1,2 Mio. €

Projektlaufzeit

02/2019–12/2021

Projektpartner

Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI)

Steinbeis-Hochschule Berlin gGmbH – School of Governance, Risk & Compliance (School GRC)

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHÖVPR M-V)

Erhebungsformen

LKA NI: Teilnehmende Beobachtung, halbstandardisierte Expert:inneninterviews

School GRC: Erhebung von Befragungsseminaren (Wirtschaft), Simulations-experiment, Online-Befragung

FHÖVPR M-V: Erhebung von Befragungsseminaren (Behörde), Auswertung audiovisuellen Befragungsmaterials, Interviews, Online-Befragung

Abbildung 1: Eckdaten Projekt BEST

daher im Sinne einer Tertiärprävention entgegensteuern und die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten verringern, indem das Unrechtsbewusstsein gefördert und für mögliche Folgen von Zuwiderhandlung sensibilisiert wird (für eine aktuelle Definition der Ziele und Umsetzung von Tertiärprävention siehe z. B. Walsh, Pniewski, Kober & Armbrorst 2018). Es bietet die Möglichkeit, abweichende Norm- und Wertvorstellungen der jungen Person zu spiegeln und idealerweise zu revidieren (LKA NI 2016, S. 11) sowie einen Einblick in die Lebensumstände der jugendlichen Person zu erhalten (Elsner 2008, S. 87 f.), die Risikofaktoren für delinquentes Verhalten darstellen können. Delinquente Jugendliche können dadurch soziale Unterstützung durch erwachsene, nichtdelinquente Personen und zugleich soziale Kontrolle erfahren und ein angemessenes Bewältigungsverhalten üben – Elemente, die als Schutzfaktoren gegen (weitere) Delinquenzentwicklungen gelten (Lösel & Bliesener 2003, S. 19).

Wie das erzieherische Gespräch und der dahinterliegende tertiärpräventive Gedanke praktisch in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung umgesetzt werden, ist Teil der Untersuchungen des BMBF-geförderten Forschungsprojekts „Befragungsstandards für Deutschland“, in dem das Landeskriminalamt Niedersachsen anhand von teilnehmenden Beobachtungen in laufenden Ermittlungsverfahren sowie Interviews mit Vernehmungsbeamt:innen (strukturelle) Herausforderungen und Erfolg versprechende Vorgehensweisen polizeilicher Vernehmung – ex-

emplarisch in den Handlungsfeldern Jugendkriminalität und Wirtschaftskriminalität/Korruption – analysiert und in standardisierungsfähige Empfehlungen überträgt (s. Abb. 1).

Erzieherische Maßnahmen in der polizeilichen Praxis

Mit welcher Intention und Ausgestaltung ein erzieherisches Gespräch in die polizeiliche Vernehmung integriert werden kann, ist in elf halbstandardisierten Expert:inneninterviews mit Vernehmungsbeamt:innen aus der Jugendsachbearbeitung eruiert worden.¹ Es lassen sich drei wesentliche Zielsetzungen identifizieren, die in der Vernehmung fokussiert werden:

- 1 Das Unrecht der Tat bewusst machen.
- 2 Mögliche rechtliche und/oder soziale Konsequenzen aufzeigen.
- 3 Eine Form der Wiedergutmachung anstreben.

In der Praxis zeigen sich unterschiedliche Gewichtungungen und Reihenfolgen dieser Zielstellungen, wie die nachfolgenden Einblicke in die Auswertung deutlich machen.

Bewusstsein für das Unrecht der Tat schaffen

Zentraler Ausgangspunkt einer erzieherischen Ausrichtung ist die Förderung des Unrechtsbewusstseins (Stolper et al. 2018, S. 26; Aeberhard 2009, S. 18 f.). Dabei soll den Jugendlichen das (strafrechtlich relevante) Fehlverhalten in jugendgerechter

Sprache verdeutlicht werden, indem beispielsweise konkret aufgezeigt wird, dass es sich selbst bei einem Bagatelldelikt um eine Straftat handelt. Diese Verdeutlichung kann ein Impuls dafür sein, „dass der Beschuldigte entweder einsieht, wenn er was falsch gemacht hat oder zumindest ins Grübeln kommt“, so die Einschätzung aus der Praxis.² Auch kann die Unrechtsverdeutlichung einen rein strafrechtlichen Kontext verlassen und sich auf den persönlichen Nachteil der geschädigten Person beziehen (Abb. 2). Durch die anschauliche Verdeutli-

„Du [...] bist nicht einfach irgendwo reingegangen und hast für 99 Cent da was mitgenommen, nein, das ist eine Straftat.“

„Könnten Sie sich vorstellen, [...] wie das Opfer sich gefühlt hat, wie geht es Ihnen damit?“ [Beispiel eines interviewten Beamten für eine verwendete Formulierung in der Beschuldigtenvernehmung]

Abbildung 2: Unrechtsbewusstsein

chung der Konsequenzen für die Geschädigten wird die Tat von einer abstrakten Betrachtung im Rahmen der Strafverfolgung wieder in einen realitätsnahen Kontext überführt.

Rechtliche und/oder soziale Konsequenzen aufzeigen

Neben der Thematisierung des Unrechts der Tat und der Auswirkungen auf die geschädigte Person geht es im erzieherischen Gespräch auch darum, gezielt auf die möglichen formalen und informellen Konsequenzen der Tat für die Täter einzugehen. Dies reicht vom damit verbundenen Ärger im Elternhaus oder der Schule in Form von Hausarrest oder einem Schulverweis bis zum Aufzeigen des gesetzlichen Strafrahmens. Eine der interviewten Personen nutzt dafür ein Schaubild und erläutert kleinschrittig, „was alles passieren kann, also ganz niederschwellig von, was weiß ich, einer Verwarnung oder fünf Sozialstunden bis ganz hin-

¹ Für eine dezidierte Beleuchtung von Good-Practice-Vorgehensweisen in der Jugendsachbearbeitung auf Basis der Projekterkenntnisse s. Lemme, Körner & Schrader (submitted).

² Die wörtlichen Zitate im Text und in den Sprechblasen stammen, sofern nicht anders ausgewiesen, aus elf im Projekt BEST durchgeführten, halbstandardisierten Interviews (angelehnt an das problemzentrierte Interview nach Witzel [2000]) mit polizeilichen Jugendsachbearbeiter:innen aus den Jahren 2019/2020.

ten dann die Jugendstrafe bis zu zehn Jahren“. Die beschuldigte Person soll über die Folgen der Tat im juristischen Sinne informiert und aufgeklärt werden. Eine derart umfangreiche Erläuterung der möglichen Strafoptionen kann durchaus auch einen abschreckenden Charakter mit Blick auf das zukünftige Verhalten haben.

Um ein Bewusstsein für weitreichende Folgen zu schaffen, wird oft auch darüber informiert, dass das Jugendamt von der Tat Kenntnis erhält und die beschuldigte Person nun polizeilich in Erscheinung getreten ist. Diese polizeilichen Erkenntnisse können sich bei erneuten Straftaten auf weitere Lebensfelder der Jugendlichen auswirken: Um die Reichweite strafrechtlicher Zuwiderhandlung zu verdeutlichen, wird in der Vernehmung z. B. darauf hingewiesen, dass ein Eintrag im Führungszeugnis zu Komplikationen beim angestrebten Beruf führen kann oder auch Hindernisse beim Erlangen des Führerscheins entstehen können (s. Abb. 3).

„Also, wenn man vermehrt Gewaltdelikte begeht, dann kann es halt auch sein, dass die Führerscheinstelle sagt, du machst einen Lappen und dann sagen die, ne kriegst du nicht, weil wer so gewalttätig ist, der macht mit dem Auto auch nur Scheiße. Und dann kriegst du keinen Lappen und dann fahren deine Kumpels mit dem Auto und du kannst mit der Straßenbahn fahren.“

Abbildung 3: Aufzeigen von Konsequenzen

Exkurs: funktionierende Arbeitsbeziehung

Die bewusst informelle Art der Kommunikation lässt sich oft beobachten und wird laut der befragten Vernehmungsbeamten eingesetzt, um mögliche Barrieren in der zwischenmenschlichen Interaktion abzubauen. Gerade in einem derart formalisierten Ablauf wie der polizeilichen Vernehmung ist die Herstellung einer funktionierenden Arbeitsbeziehung zentral. Dies kann über eine allgemein angenehme Gestaltung der Räumlichkeiten, ein lockeres Gespräch über unverfängliche Themen vor der Befragung, Transparenz der Abläufe oder eben auch über die Wahl einer verständlichen und wenig durch Fachtermini geprägten Sprache erfolgen (Körner & Lemme 2020, S. 50).

Neben den kurzfristigen und langfristigen Folgen rechtlicher Sanktionen thematisieren einige Jugendsachbearbeiter:innen auch soziale Auswirkungen als Konsequenz einer Straftat. So kann sich beispielsweise das Verhältnis zum Freundeskreis ändern, da sich Freund:innen abwenden oder die Eltern von Freund:innen der straffällig gewordenen Person zukünftig womöglich mit Misstrauen begegnen.

Wiedergutmachung anstreben

Vor einem präventiven Grundgedanken appelliert eine der befragten Vernehmungsbeamten oft auch an das Gewissen gegenüber den Ge-

„Je nachdem was es, was es für ein Sachverhalt war [...], dann stelle ich natürlich auch Fragen: ‚Hast du dich entschuldigt?‘, wenn das nicht schon gekommen ist. [...] ich finde so eine Entschuldigung wichtig. Es ist schwer für äh jemanden, ja also für Jugendliche [...], sich persönlich zu entschuldigen, also richtig entschuldigen [...]. und deshalb versuche ich das oftmals, dass das passiert.“

Abbildung 4: Formen der Wiedergutmachung

schädigten, indem zunächst zur Perspektivübernahme angeregt wird und anschließend die Möglichkeiten einer Wiedergutmachung eruiert werden. Ein zentraler Aspekt ist dabei die Entschuldigung. Die interviewten Vernehmungsbeamten erkundigen sich entweder bei der beschuldigten Person oder auch – je nach Hintergrund der Tat – bei der Schule, ob bereits eine Entschuldigung erfolgt ist bzw. ob hier von schulischer Seite beispielsweise durch Vertrauenslehrer:innen oder Sozialarbeiter:innen unterstützend eingewirkt werden kann. Sofern eine Entschuldigung bisher nicht erfolgt ist, wird in der Vernehmung nicht selten gefragt, ob die beschuldigte Person dies zeitnah beabsichtige, um das wichtige Signal der Reue hervorzuheben (s. Abb. 4).

Während in einigen Fällen eine mündliche Entschuldigung als ausreichend angesehen wird – so berichtet ein Interviewpartner von einem Diebstahlsdelikt, bei dem er mit den Beschuldigten zu dem betroffenen Geschäft fuhr und sie vor Ort zu einer Entschuldigung aufforderte –, soll in einigen anderen Fällen darauf hin-

gewirkt werden, dass der Entschuldigung auch eine (symbolische) Wiedergutmachungshandlung folgt. Die beschriebenen Möglichkeiten zur Wiedergutmachung variieren. In einem Beispiel forderte der Vernehmungsbeamte von den straffällig gewordenen Jugendlichen, eine gestohlene Metallstange, deren Besitzer nicht identifizierbar war und die zunächst bei der Polizei eingelagert worden war, zum Wertstoffhof zu bringen und das dafür erhaltene Geld zu spenden. Reue, Entschuldigung und Wiedergutmachung stellen mehrheitlich zentrale Elemente dar, um in einer Vernehmung auf jugendliche Beschuldigte erzieherisch einzuwirken.

Die Intention, erzieherisch auf die Jugendlichen einzuwirken, wird jedoch nicht von allen Vernehmungsbeamten gleichermaßen geteilt. Während einige Jugendsachbearbeiter:innen – wie im zuletzt genannten Beispiel – einen klaren erzieherischen Auftrag bei sich sehen, den es in der Vernehmung bestmöglich umzusetzen gilt, nehmen andere diesen nur flankierend oder gar nicht wahr, da sie allein den Strafverfolgungsauftrag in ihrer Verantwortung sehen. Inwiefern sich die hieran deutliche werdende variable Haltung hinsichtlich der praktisch angewendeten erzieherischen Maßnahmen auswirkt, wird im Folgenden auf Basis der Interviewergebnisse diskutiert.

Auswirkungen der beruflichen Haltung auf die erzieherischen Maßnahmen

Die Interviewten, die einen erzieherischen Auftrag wahrnehmen, vertreten die grundlegende Einstellung, dass der erzieherische Gedanke bei der Vernehmung von Minderjährigen im Vordergrund steht. Somit steht für sie die Erziehung vor der Strafe. „Der erzieherische Gedanke ist ja, man will den Kindern ja nicht die Zukunft verbauen, dadurch, dass sie eine Strafe kriegen [...]“, sondern vielmehr weitere Straffälligkeiten verhindern. Die Interviewten, die mit dieser Haltung agieren, fühlen sich nicht nur in der Rolle des/der Polizist:in, sondern im weitesten Sinne auch in der eines/r Erzieher:in. In der Stichprobe trifft dies auf Personen zu, die bereits mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Jugendsachbearbeitung haben, an weiterbildenden Seminaren teilgenommen und in einem Fall zuvor

„ich tue denen überhaupt gar keinen Gefallen, wenn ich mich einreihe in den Lehrer, in den Vater, in den Onkel, in den großen Bruder oder sonst was, die alle am Rummeckern sind.“

„[...] über die Wirkung oder die äh Nachhaltigkeit/mache ich mir keine Illusion, das mag in dem Moment natürlich bei den Jugendlichen ankommen, wird es wohl auch. Hat vielleicht für den Tag auch eine Wirkung, vielleicht auch für eine Woche, aber spätestens [lacht] nach ein paar Tagen, in zwei Wochen ist er wieder in seinem Kreis drin und wenn da Strukturen sind, die schlecht sind für die Jugendlichen, dann hebe ich die nicht mit einem Gespräch auf, ne.“

Abbildung 5: Nachhaltigkeit der Vernehmung

als Jugendkontaktbeamter gearbeitet haben. Darüber hinaus ist diese Gruppe von Vernehmungsbeamt:innen meist der Überzeugung, dass sie einen starken Einfluss auf die minderjährigen Beschuldigten und deren Entwicklung haben. Sie sehen eine Chance, durch die vorhin beschriebenen erzieherischen Methoden eine Haltungsänderung zu bewirken.

Im Gegensatz dazu vertreten andere Interviewte die Haltung, dass für erzieherische Maßnahmen andere Stellen oder Personen (vorrangig) zuständig sind (s. Abb. 5). Diese Haltung fußt meist auf der Überzeugung, dass Vertreter:innen der Polizei keinen richtigen Einfluss auf das Verhalten der Minderjährigen haben können, da sie diese hierfür beispielsweise zu selten sehen. Diese kritische Haltung ist jedoch nicht immer deckungsgleich mit den polizeipraktischen Vorgehensweisen. Auf die Frage, ob die Polizei einen erzieherischen Auftrag hat, antwortet ein Vernehmungsbeamter: „Theoretisch nicht, praktisch ganz stark.“ und verdeutlicht damit die Ambivalenz der polizeilichen Rolle sowie des vernehme-

risch „richtigen“ Verhaltens. Ähnlich ist es bei einer weiteren Interviewten, die zwar die kritische Haltung vertritt, während der Vernehmung aber dennoch erzieherisch wirksam wird: „Also ich glaube je nachdem, wie oft man jemanden sieht und wie gravierend irgendwo so ein Problem ist, leistest du tatsächlich auch einen gewissen Auftrag als Ansprechpartner und vielleicht auch als Erziehungsauftrag, aber ich glaube, das ist einzelfallabhängig und gehört eigentlich nicht in unsere Arbeit, wenn man es genau nimmt. Aber man rutscht da so rein [...].“ Hier werden den Minderjährigen vorrangig rechtliche Konsequenzen aufgezeigt und/oder es wird über das Erzeugen eines schlechten Gewissens gegenüber dem Opfer auf diese eingewirkt. Im Gegensatz dazu versuchen die zu Beginn dargestellten interviewten Jugendsachbearbeiter:innen, die sehr bewusst und proaktiv erzieherisch wirksam sind, das Unrechtsbewusstsein (nachhaltig) zu stärken, dieses mit einer Bewusstmachung der Konsequenzen für die Opfer und die Beschuldigten zu unterfüttern und schließlich eine Wiedergutmachung zu bewirken. Auch Bliesener et al. konnten in einer Interviewstudie mit Polizeibeamt:innen aus NRW im Themenfeld „jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter“ mit Blick auf das eigene Rollenverständnis verschiedene Typen von Beamt:innen identifizieren, wobei in allen teilnehmenden Dienststellen „die Mischform aus Ansprechpartner einerseits und Autoritätsperson andererseits“ (Bliesener et al. 2010, S. 44) überwog.

Die Gründe dafür, dass die Kritiker:innen der erzieherischen Maßnahmen zwar theoretisch nicht von einem Erziehungsauftrag der Polizei ausgehen, in der Praxis aber dennoch zum Teil erzieherisch auf die Jugendlichen einwirken, können aus den Interviewergebnissen nicht umfassend hergeleitet werden, womöglich steht ein unbewusster erzieherischer Gedanke dahinter. Letztlich kann sich aber

das Ausüben oder Weglassen von erzieherischen Maßnahmen in der Vernehmung erheblich auf die Minderjährigen auswirken. Wie weitreichend die Entscheidung für oder gegen erzieherische Maßnahmen in der Jugendsachbearbeitung sein kann, wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Berufspraktische Relevanz und Fazit

§ 2 JGG, der den Erziehungsgedanken als grundlegende Voraussetzung des Ermittlungs- und Strafverfahrens in Jugendsachen festlegt, sowie die PDV 382 bilden die rechtliche Grundlage für das erzieherische Einwirken der Vernehmungsbeamt:innen auf jugendliche Beschuldigte in der polizeilichen Vernehmung. Trotz dieser einheitlichen Rechtsgrundlage zeigen sich in der polizeilichen Vernehmungspraxis unterschiedliche Vorgehensweisen in der Ausübung eines erzieherischen Auftrages, je nach Interpretation der eigenen beruflichen Haltung und Rolle (Abb. 6).

Die Ergebnisse aus der Auswahl an Interviews mit Jugendsachbearbeiter:innen im Rahmen des Projektes BEST lassen, wie oben beschrieben, auf ein dreischrittiges Vorgehen schließen, das in der Vernehmung individuell und in unterschiedlicher Intensität und Reihenfolge umgesetzt wird: So wird in der Regel das Unrecht der Tat verdeutlicht und bewusst gemacht, es werden mögliche rechtliche und/oder soziale Konsequenzen aufgezeigt und es wird vereinzelt auch eine Form der Wiedergutmachung angestrebt. Auffällig ist, dass nicht alle Interviewten die Wiedergutmachung als Zielrichtung des erzieherischen Gespräches erwähnen, dafür aber andere umso intensiver.

Einige Vernehmungsbeamt:innen berichten von der Ambivalenz der eigenen Rolle: Theoretisch seien sie keine Sozialarbeiter:innen, aber prak-

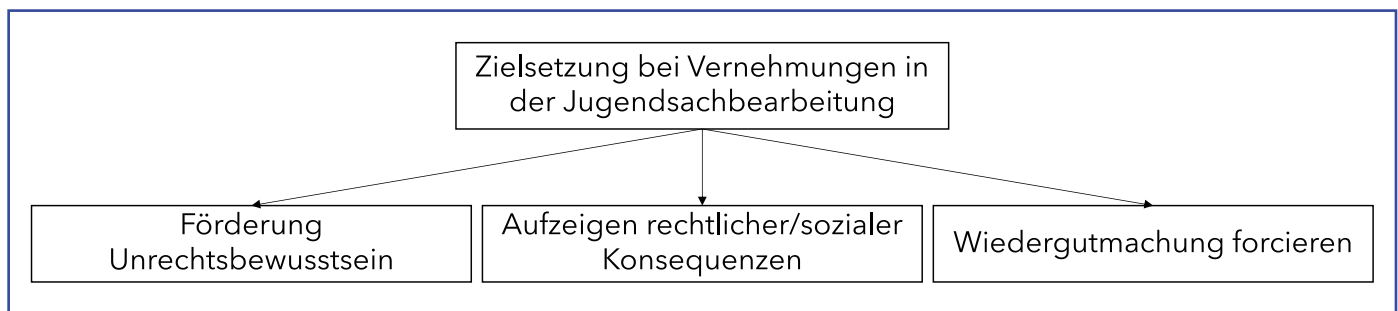


Abbildung 6: Zielsetzung der Vernehmung in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung

„Dadurch, dass wir so viel mit denen zu tun haben, natürlich in den Vernehmungen auch so [...] immer wieder quasi ins persönliche Umfeld pieken [...], ich glaube da ist einfach ein etwas anderes Verhältnis [...], wir sind halt die/der Sachbearbeiter, die dann auch privat angerufen werden und ‚Was soll ich beim Gerichtstermin anziehen‘“.

Abbildung 7: Beziehung zur Vernehmungsperson

tisch werde eben doch erzieherisch auf die Jugendlichen eingewirkt. Zum Teil kann es als Belastung empfunden werden, andere fordernde Aufgaben neben der genuin polizeilichen Arbeit, also Strafverfolgung bzw. Ermittlungsarbeit, übernehmen zu müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die individuelle berufliche Haltung und das damit einhergehende Selbstverständnis mit Blick auf die eigene berufliche Rolle sowie den erzieherischen Auftrag Auswirkungen auf das vernehmerische Vorgehen hat. Ob ein erzieherisches Gespräch geführt wird oder nicht, kann wiederum, wie jede andere Maßnahme im Jugendstrafverfahren, einen Einflussfaktor für den weiteren Verlauf der kriminellen Karriere eines/r Jugendlichen darstellen. Auch ein erstmalig verübtes Bagatelldelikt kann ein Anzeichen vorliegender Problemlagen sein, die über ein erzieherisches Gespräch in der Vernehmung möglicherweise offengelegt werden können. Findet anschließend z. B. ein Austausch mit den Eltern, dem Jugendamt, der Schule oder geeigneten Präventionsstellen statt, so ist zumindest ein Baustein für eine effektive (polizeiliche) Tertiärprävention vorhanden.

Ist der oder dem Jugendlichen im erzieherischen Gespräch das Unrecht der Tat bewusst geworden und wurden alternative Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, gelingt in der Zukunft möglicherweise eher ein Hineinversetzen in die Perspektive des potenziellen Opfers zum Beispiel in einer Streitsituation, sodass weiteren Straftaten vorgebeugt werden kann. Die Begegnung mit dem Opfer der Straftat im Rahmen einer (z. B. durch die Polizei) verabredeten Entschuldigung kann den angerichteten Schaden bewusst machen und ermöglicht im Idealfall ein Abrücken von der eigenen Verteidigungs- und Rechtfertigungshaltung hin zu empathischer Wahrnehmung der anderen beteilig-

ten Person als diejenige, die durch das eigene Verhalten einen Schaden erlitten hat (zur Bedeutung des empathischen Wahrnehmens des Opfers bei [Jugendlichen] Gewalttäter:innen siehe Bintig 2004, S. 77 f.; zur Wirkung von Täter-Opfer-Begegnungen siehe Kerner, Eikens & Hartmann 2012, S. 28). Nicht zuletzt kann es auch die Angst vor den im erzieherischen Gespräch aufgezeigten rechtlichen und sozialen Sanktionen sein, die die Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung einer Straftat im Sinne einer negativen Spezialprävention verringert.

Im Gegensatz zu Mehrfach- und Intensivtäter:innen kann für erstmalig straffällig gewordene Jugendliche (und gegebenenfalls ihre begleitenden Erziehungsberechtigten) auch allein der Gang zur Polizei sowie die Vernehmungssituation nachhaltig eindrucksvoll sein und den Wunsch erwecken, in Zukunft nicht wieder straffällig in Erscheinung zu treten. Darüber hinaus können auch im verhältnismäßig kurzen erzieherischen Gespräch grundlegende Werte und Normen vermittelt, wenn auch vielleicht nicht direkt verinnerlicht werden. Dies gelingt zum Teil besonders dann, wenn Vernehmungsbeamte:innen nahbar und verständnisvoll erscheinen, gleichzeitig aber eine ernstzunehmende Respektsperson darstellen. Bliesener et al. (2010, S. 44) nennen dies den „autoritativen“ Stil „als ein autoritär-restriktives Vorgehen kombiniert mit einem helfend-unterstützenden Umgangsstil“. Aufgrund des Wohnortprinzips (Bliesener et al. 2010, S. 11) wird erreicht, dass der oder die Sachbearbeiter:in für die Jugendlichen konstant bleibt, sodass diese je nach Häufigkeit der polizeilichen Kontakte mitunter sogar Vertrauenspersonen und beständige Ansprechpartner:innen für die Jugendlichen darstellen können (s. Abb. 7). Dies gilt besonders dann, wenn bestärkende Kontakte im sozialen Umfeld fehlen.

Dass erzieherisches Einwirken der Vernehmungsbeamte:innen erfolgen kann, ist nicht zuletzt maßgeblich von den Rahmenbedingungen abhängig; zeitliche sowie personelle Ressourcen müssen hierfür vorhanden sein. Auch müssen die Beamte:innen für ihre spezielle Rolle in der Arbeit mit Jugendlichen und die damit einhergehenden Anforderungen sensibilisiert werden. Dies kann über spezialisierte Lehrinhalte, Lehrgänge und Fortbildungen erfolgen, die aktuell jedoch nicht flä-

chendeckend verfügbar sind. Auch eine spezifische und professionelle Einarbeitung in die Jugendsachbearbeitung – z. B. bei einem Wechsel in eine entsprechende Dienststelle – findet im Erhebungszeitraum selten statt und ist maßgeblich vom Engagement von Einzelpersonen abhängig. Im beruflichen Alltag in der Dienststelle ist es außerdem förderlich, wenn ausreichend Reflexionsanlässe und beispielsweise Gelegenheiten zum Austausch mit Kolleg:innen über individuelle Vorgehensweisen und ‚Good-Practice‘ besteht, sodass ein gemeinsames Grundwissen sowie ein Repertoire an möglichen Vorgehensweisen oder beispielsweise auch Formulierungen u. a. für eine adressatengerechte Belehrung entsteht.

Mascha Körner ist Psychologin und leitet im LKA Niedersachsen mehrere (Drittmittel-)Forschungsprojekte; u. a. das BMBF-geförderte Projekt BEST – Befragungsstandards für Deutschland

Paula Dobraszkiwicz hat als studentische Hilfskraft das Projekt BEST im LKA Niedersachsen unterstützt und sich im Rahmen ihrer Masterarbeit den erzieherischen Aspekten polizeilicher Vernehmung gewidmet.

Theresa Lemme ist Kriminologin und unterstützt als wissenschaftliche Mitarbeiterin das BMBF-geförderte Projekt BEST – Befragungsstandards für Deutschland im LKA Niedersachsen

Kontakt: kfs@lka.polizei.niedersachsen.de

Literatur

Aeberhard, M. (2009): *Die Bedeutung des Unrechtsbewusstseins in der Jugendstrafrechtspflege: Eine Untersuchung der Sanktionspraxis und der Einstellung von delinquent gewordenen Jugendlichen zu ihrer Straftat*. Bern: Berner Fachhochschule, FB Soziale Arbeit. Abgerufen von <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssaar-294822>.

Adams-Klose, D., Busse, P., Holler, M., Kundt, D., Kusserow, J., Schmidt, A. (2017): *Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz*. Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.).

Baier, D. (2020): *Stigmatisierung jugendlicher Straftäter*innen*. Sozial Aktuell, 05/2020, S. 18–20. Abgerufen von https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/20076/2/2020_Baier_Stigmatisierung_jugendlicher_Straftaeter_innen_SozialAktuell.pdf

Baier, D., Pfeiffer, C. (2011): *Devianz bei Jugendlichen*. In: A. de Bruin & S. Höfling (Hrsg.): *ES LEBE DIE JUGEND! Vom Grenzgänger zum Gestalter*. Berichte & Studien 94 (S. 165–176). München: Hans-Seidel-Stiftung e. V.

Bintig, A. (2004): *„Empathie“ in Täter-Opfer-Verhältnissen – Konsequenzen für die psychotherapeutische Praxis*. Gruppendynamik und Organisationsberatung. Zeitschrift für angewandte Sozialpsychologie, 35. Jahrg., Heft 1, S. 67–82.

Bliesener, T., Kindlein, A., Riesner, L., Schulz, J. F., Thomas, J. (2010): *Abschlussbericht des Forschungsprojekts: Eine Prozess- und Wirkungsevaluation polizeilicher Konzepte zum Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern in NRW*. Abgerufen von https://kfn.de/wp-content/uploads/downloads/Abchlussbericht_30_08_10.pdf

Boers, K., Reinecke, J., Bentrup, C., Kanz, K., Kunadt, S., Mariotti, L., Pöge, A., ... Wittenberg, J. (2009): *Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge. Ergebnisse der Duisburger Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt*. Abgerufen von <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/soziologie/forschung/projekte/krimstadt/pdf/Jugendkriminalitaet-Altersverlauf-und-Erklärungszusammenhänge.pdf>

Deutscher Bundestag (2008): *Zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht. Begründung, Historie, Stellenwert heute*. Berlin: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages.

Dollinger, B., Schmidt-Semisch, H. (2009): *Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog*. Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“. In:

- B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität*. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog (S. 11–22). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Eisenberg, U. (1999): *Anwendungsmodifizierung bzw. Sperrung von Normen der StPO durch Grundsätze des JGG*. Neue Zeitschrift für Strafrecht, Heft 6, S. 281–286.
- Elsner, B. (2008): *Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei?* Eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Band 5. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Justizministerium Niedersachsen (MJ), Innenministerium Niedersachsen (MI), Sozialministerium Niedersachsen (MS) (2019): *Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)*. Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 5.10.2020-4210-403.103-. Abgerufen von <https://www.voris.niedersachsen.de/iportal/?quelle=link&query=VVND-333100-MJ-20201005-SF&psmi=bsvorisprod.psmi&max=true#ivz17>.
- Kerner, H.-J., Eikens, A., Hartmann, A. (2012): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2010*. Abgerufen von https://bibliographie.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/64738/TOA_Deutschland_2010.pdf?sequence=1.
- Körner, M., Lemme, T. (2020): *„Haben Sie gut hergefunden?“ – Die Bedeutung der Rapport-Phase für den Verlauf der polizeilichen Vernehmung*. SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, 03/2020, S. 48–61.
- Kunz, K.-L. (2011): *Kriminologie*. 6. Auflage. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.
- Landeskriminalamt Niedersachsen (2016): *Handreichung für Absolventen der sozialen Arbeit. Polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen*. Hannover: Landeskriminalamt Niedersachsen.
- Lemme, T., Körner, M., Schrader, J. (submitted). Beziehungsarbeit und kollegialer Austausch als Basis gelungener polizeilicher Vernehmung - BEST-Practice-Beispiele aus der Jugendsachbearbeitung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)*.
- Lösel, F., Bliesener, T. (2003): *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. München, Neuwied: Wolters Kluwer.
- Palmowski, N. (2019): *Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden*. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Band 35. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 (1995): *Bearbeitung von Jugendsachen*.
- Pruin, I. (2010): *Der Einfluss der Polizei auf Diversionsverfahren im Jugendstrafrecht in einigen europäischen Ländern*. Recht der Jugend und des Bildungswesens, Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberufshilfe, 03/2010, S. 353–371.
- Scheffler, G. (2010): *Wenn Jugendliche straffällig werden*. Ein Leitfaden für die Praxis (4., überarb. Auflage). Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.
- Stolper, N., Magold, P., Piszczan-Präger, D. (2018): *Was passiert, wenn Schüler und Schülerinnen Straftaten begehen*. Die polizeiliche Jugendsachbearbeitung. Hannover: Landeskriminalamt Niedersachsen.
- Spiess, G. (2012): *Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, „Gelbe Karte“ als „bessere Diversion“?* In Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts* (S. 441–476). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Walsh, M., Pniewski, B., Kober, M., Armbrorst, A. (Hrsg.) (2018): *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland*. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer VS.